

EINKAUFSDINGUNGEN

Anwendbar im Geschftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des ffentlichen Rechts und ffentlich-rechtlichen Sondervermgen.

1. ALLGEMEINES

Zwischen ORBITALSERVICE GmbH (nachfolgend ORBITALSERVICE genannt) und dem jeweiligen Geschftspartner gelten ausschlielich die AGB der Firma ORBITALSERVICE unter Einbindung dieser Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, insbesondere werden diese auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ORBITALSERVICE nicht jeweils ausdrcklich widersprochen hat. Insbesondere die Annahme von Waren und deren Zahlung bedeutet keine Zustimmung von anders lautenden Einkaufsbedingungen.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

2.1 Bestellungen, Abschlusse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedrfen der Schriftform.
2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschlielich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen der ORBITALSERVICE Einkaufsbedingungen – bedrfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ORBITALSERVICE.

2.3 Die Schriftform wird auch durch Datenfernbertragung oder Telefax erfllt.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrcklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die ORBITALSERVICE zum Widerruf berechtigt.

2.6 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.7 Die Vereinbarung zu Qualitt, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung fr Lieferanten (Qualittssicherungsvereinbarung), Anliefer- und Verpackungsvorschriften der ORBITALSERVICE sind Bestandteile des Vertrages.

3. LIEFERUNG

3.1 Zu Lieferung und Leistung gelten die AGB der Firma ORBITALSERVICE. Abweichungen von Bestellungen und Abschlüssen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ORBITALSERVICE zulässig.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend fr die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ORBITALSERVICE. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäÙ Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Bercksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit fr Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trgt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualitt hindern knnten, hat der Lieferant unverzglich die bestellende ORBITALSERVICE Abteilung schriftlich zu benachrichtigen.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthlt keinen Verzicht auf die ORBITALSERVICE wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollstndigen Zahlung des von ORBITALSERVICE geschuldeten Entgelts fr die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn die ORBITALSERVICE ihnen ausdrcklich zugestimmt hat oder sie zumutbar sind.

3.7 Fr Stckzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von ORBITALSERVICE bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehrt, einschlielich ihrer Dokumentation, hat ORBITALSERVICE das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

3.9 An solcher Software einschlielich Dokumentation hat ORBITALSERVICE auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem fr eine vertragsgemäÙe Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. ORBITALSERVICE darf auch ohne ausdrckliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. HÖHERE GEWALT

4.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die ORBITALSERVICE für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist die ORBITALSERVICE – unbeschadet der sonstigen ORBITALSERVICE Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der ORBITALSERVICE Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

4.2 Die Regelungen der Ziff 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5. VERSANDANZEIGE UND RECHNUNG

Es gelten die Angaben in den AGB, Bestellungen und Lieferabrufen der ORBITALSERVICE. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, ORBITALSERVICE Bestell- u. Artikelnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten.

6. PREISSTELLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch ORBITALSERVICE oder der ORBITALSERVICE Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Im Übrigen gelten die AGB der ORBITALSERVICE.

8. MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFF

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von ORBITALSERVICE unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich ORBITALSERVICE zu.

8.4 Sollte der Lieferant, nicht unverzüglich nach der Aufforderung durch ORBITALSERVICE zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht ORBITALSERVICE in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.5 Bei Rechtsmängeln stellt ORBITALSERVICE der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

8.6 Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

8.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.8 Entstehen ORBITALSERVICE infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. PRODUKTHAFTUNG

9.1 Für den Fall, dass ORBITALSERVICE aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ORBITALSERVICE von derartigen Ansprüchen freizustellen. Namentlich bei Vorliegen des Schadens durch einen Fehler des durch den Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes. Im Falle schuldenabhängiger Haftung gilt dies, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft, sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, obliegt ihm die Beweislast, dass kein Verschulden von seiner Seite ihn trifft.

9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird ORBITALSERVICE den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und ORBITALSERVICE mit ihm über eine effiziente Durchführung auszutauschen es sei denn, die Unterrichtung

oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHTE

10.1 ORBITALSERVICE ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt nach den Inhalten ihrer AGB berechtigt, darüber hinaus und insbesondere, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber ORBITALSERVICE gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

10.2 ORBITALSERVICE ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

10.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist ORBITALSERVICE zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn ORBITALSERVICE an der Teilleistung kein Interesse hat.

10.4 Sofern ORBITALSERVICE aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Schäden an ORBITALSERVICE zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

10.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen ORBITALSERVICE Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. BEISTELLUNG

Von ORBITALSERVICE beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben ORBITALSERVICE Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für ORBITALSERVICE. Es besteht Einvernehmen, dass ORBITALSERVICE im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der ORBITALSERVICE Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für ORBITALSERVICE verwahrt werden.

13. UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

13.1 Alle durch ORBITALSERVICE zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an ORBITALSERVICE notwendigerweise heran gezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches ORBITALSERVICE Eigentum. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis durch ORBITALSERVICE dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an ORBITALSERVICE– nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf die Anforderung von ORBITALSERVICE sind alle von ORBITALSERVICE stammende Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ORBITALSERVICE zurückzugeben oder zu vernichten. ORBITALSERVICE behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit ORBITALSERVICE diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13.2 Erzeugnisse, die nach von ORBITALSERVICE entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach ORBITALSERVICE vertraulichen Angaben oder mit ORBITALSERVICE Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für ORBITALSERVICE Druckaufträge.

14. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

Der Lieferant ist verpflichtet, ORBITALSERVICE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder

- vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS- Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von ORBITALSERVICE.

Auf die Anforderung von ORBITALSERVICE ist der Lieferant verpflichtet, ORBITALSERVICE alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie ORBITALSERVICE unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. COMPLIANCE

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.globalcompact.org erhältlich.

15.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich ORBITALSERVICE das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffene weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ORBITALSERVICE.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Hauptsitz von ORBITALSERVICE oder seiner Niederlassungen. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht am Hauptsitz von ORBITALSERVICE oder seiner Niederlassungen zuständig. ORBITALSERVICE ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach der Wahl durch ORBITALSERVICE am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Stand 02/2012

For more
information
please visit
our website:



ORBITALSERVICE GmbH • Kreuzdelle 13 • D-63872 Heimbuchenthal

✉ info@orbitalservice.de 🌐 www.orbitalservice.de
☎ +49 (0) 6092 82294 0 📞 +49 (0) 6092 82294 09